

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 89/12 B

L 7 AL 186/11 (Hessisches LSG)
S 3 AL 301/10 (SG Kassel)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Oktober 2012 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 22. Juni 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und der Abweichung des Landessozialgerichts (LSG) von höchstrichterlicher Rechtsprechung (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sind nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet worden.
- 2
 1. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Frage sich stellt, dass diese Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfrage erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss die Beschwerdebegründung mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung vom 8.10.2012 nicht.
- 3 Die Klägerin wirft die Fragen auf,
"ob in einem solchen Fall, in dem für die Arbeitnehmerin aufgrund ihrer persönlichen Situation unter Berücksichtigung der Zumutbarkeitskriterien des § 140 Abs 4 SGB III jedenfalls kein Arbeitsplatz zur Verfügung stand und deshalb zwingend mit einer Beschäftigungslosigkeit zu rechnen ist, ein wichtiger Grund zur Seite steht, wenn in diesem Fall als einzige denkbare Alternative der Aufhebungsvertrag mit einer Abfindungszahlung geschlossen wird";
"ob eine Arbeitnehmerin, die sicher mit einer Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses rechnen muss und nur für den Fall der Unterzeichnung eines Aufhebungsvertrages eine Abfindung von 75 000 Euro angeboten bekommt, sich bereits aus diesem Grund auf einen wichtigen Grund gemäß § 144 Abs 1 S 1 SGB III aF (heute: § 159 Abs 1 S 1 SGB III) für die Annahme des hier angebotenen Aufhebungsvertrages berufen kann, wenn feststeht, dass eine zukünftige Beschäftigung bei diesem Arbeitgeber an ihrem Wohnort und in einem Umkreis von 100 km nicht mehr möglich sein wird";
"ob im Falle einer lediglich vorübergehenden Verschiebung der Beendigung einem Arbeitnehmer das Abwarten der arbeitgeberseitigen Kündigung auch dann zumutbar ist, wenn hierdurch eine - den Übergang bis zur Altersrente sichernde - Abfindung verliert oder möglicherweise verliert".



- 4 Der Senat lässt dahinstehen, ob die Klägerin damit Rechtsfragen von über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung aufgeworfen hat. Jedenfalls hat sie weder deren Klärungsbedürftigkeit noch deren Klärungsfähigkeit aufgezeigt. Sich mit der Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Fragen zu befassen, hätte aber umso mehr Veranlassung bestanden, als das LSG im angefochtenen Urteil zahlreiche Rechtsprechung des Bundessozialgericht (BSG) aufgeführt hat, die sich insbesondere bereits mit der Frage befasst hat, unter welchen Voraussetzungen dem Arbeitnehmer für den Abschluss eines Aufhebungsvertrags ein wichtiger Grund zur Seite steht.
- 5 2. Auch soweit sich die Klägerin auf Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) beruft, genügt ihre Beschwerdebegründung den Darlegungserfordernissen nicht. Um eine Abweichung in einer den Anforderungen des § 160a Abs 2 S 3 SGG genügenden Weise zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung des BSG oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts andererseits aufzuzeigen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt worden ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder ein Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26; SozR 4-1500 § 62 Nr 9 RdNr 6; stRspr*). Schlüssig darzulegen ist auch, dass die angefochtene Entscheidung auf der Abweichung beruht (*vgl ua BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 6 RdNr 18*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung vom 8.10.2012 nicht gerecht.
- 6 Die Klägerin entnimmt dem angefochtenen Urteil des LSG zwar verschiedene abstrakte Rechtssätze, stellt diesen aber keine abstrakten Rechtssätze höchstrichterlicher Entscheidungen gegenüber. Zwar zitiert die Klägerin aus den Entscheidungen des 11a. Senats vom 12.7.2006 (*B 11a AL 47/05 R - BSGE 97, 1 = SozR 4-4300 § 144 Nr 13*) und vom 17.11.2005 (*B 11a/11 AL 69/04 R - BSGE 95, 232 = SozR 4-4300 § 144 Nr 11*) wörtlich diverse Passagen der Begründung, versäumt es aber, aus diesen einen abstrakten Rechtssatz von über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung herauszufiltern. Es ist aber nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, selbst aus wiedergegebener höchstrichterlicher Rechtsprechung den tragenden abstrakten Rechtssatz (Obersatz) der zitierten Entscheidung herauszuarbeiten (*vgl nur Lüdtker, SGG, 4. Aufl 2012, § 160a RdNr 15*). Soweit die Klägerin im Kern ihres Vorbringens geltend macht, die Vorinstanz habe die zitierte Rechtsprechung des BSG falsch bewertet, rügt sie die inhaltliche Richtigkeit der Entscheidung des LSG. Diese ist indessen nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; stRspr*).
- 7 3. Soweit schließlich die Klägerin am Ende ihrer Beschwerdebegründung "die Entscheidung über die vorliegende Rechtsfrage" auch deshalb für grundsätzlich bedeutsam hält, weil der er-



kennende Senat im Urteil vom 2.5.2012 (*B 11 AL 6/11 R - Juris*) einen Fall entschieden habe, in dem die Hinnahme einer Kündigung bei Androhung einer objektiv rechtmäßigen ordentlichen Kündigung als nicht zumutbar beurteilt wurde, und soweit sich die Klägerin ergänzend auf das Senatsurteil vom 8.7.2007 (*B 11 AL 17/08 R - BSGE 104, 57 = SozR 4-4300 § 144 Nr 20*) bezieht, erfüllt ihr Vorbringen ebenfalls weder die Darlegungserfordernisse des Zulassungsgrunds der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache noch der Abweichung des LSG von der angeführten Rechtsprechung.

- 8 4. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

